

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen TopTeam Engineering und dem Auftraggeber (nachfolgend AG oder Entleiher genannt) für alle durch TopTeam Engineering zu erbringenden Leistungen, insbesondere auftrags- und werkvertragliche Leistungen, sowie Leistungen im Rahmen der Dienstverträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2 Diese AGB's gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB's des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, TopTeam Engineering hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von TopTeam Engineering sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich TopTeam Engineering die Eigentums- und Urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TopTeam Engineering Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch TopTeam Engineering.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Es gilt ergänzend die Preisliste von TopTeam Engineering in ihrer jeweils geltenden Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenlohn oder Ausmass vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann TopTeam Engineering eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. TopTeam Engineering ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn TopTeam Engineering den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von TopTeam Engineering. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist TopTeam Engineering berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4 Sämtliche Rechnungen von TopTeam Engineering sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen rein netto zur Zahlung fällig.

3.5 Verrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch TopTeam Engineering anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

3.6 Fahrzeiten bei Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.

3.7 Vom AG veranlasste Dienstreisen werden, entweder direkt vom AG mit dem Arbeitnehmer abgerechnet, oder direkt von TopTeam an den AG verrechnet.

4. Termine/Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt TopTeam Engineering diese nach eigenem billigen Ermessen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber TopTeam Engineering dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemässe Nutzung durch TopTeam Engineering ausschliessen oder beeinträchtigen.

4.4 Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 6 entsprechend.

4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist TopTeam Engineering von der Leistungsverpflichtung befreit.

5. Geheimhaltung

5.1 Der AG und TopTeam Engineering sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezgl. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist TopTeam Engineering berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

5.2 Der AG und TopTeam Engineering verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

6. Haftung/Schadenersatz

6.1 TopTeam Engineering leistet Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

6.2 TopTeam Engineering haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

6.3 In den Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet TopTeam Engineering für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf 5 Mio. CHF je Verstoß bei Personen- und Sachschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstössen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 5 Mio. CHF begrenzt, auch dann, wenn die Verstösse in mehreren Jahren begangen werden.

6.4 Im Übrigen ist die Schadenersatzpflicht – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. TopTeam Engineering haftet insoweit insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden.

6.5 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.

6.6 Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.7 Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von TopTeam Engineering eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

7. Nutzungsrechte

7.1 Für sämtliche von TopTeam Engineering im Auftrag des AG entwickelte Erfindungen, Designs und sonstige Arbeitsergebnisse räumt TopTeam Engineering dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschliessliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen. TopTeam Engineering ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode von erstellter Individualsoftware zur Verfügung zu stellen.

7.2 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder -designs sowie Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von TopTeam Engineering gemacht werden und die nicht von Gesetzes wegen der TopTeam Engineering gehören, ist TopTeam Engineering nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung bzw. das Design zu erwerben und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung oder einem Arbeitnehmerdesign resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen.

B. Temporär Stellen

8. Die Geschäftsbedingungen basieren auf Grundlagen des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten GAV.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so muss diese die TopTeam Engineering sofort in Kenntnis setzen.

Ergänzend gilt der Verleihvertrag zwischen dem Entleiher und TopTeam Engineering, sowie die folgenden Bedingungen:

8.1 TopTeam Engineering steht dafür ein, dass der entlehnte Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Unser Temporärpersonal ist durch einen Arbeitsvertrag an uns gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis zum Entleiher.

8.2 TopTeam Engineering selbst schuldet dem AG gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der Leiharbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von TopTeam Engineering. Der Leiharbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen TopTeam Engineering berechtigt.

8.3 Der AG ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der AG ist insbesondere für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich. Werden solche Bestimmungen nicht eingehalten, sind die Leiharbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass TopTeam Engineering den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

8.4 TopTeam Engineering haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem Leiharbeitnehmer für den AG verrichteten Arbeiten. Der AG stellt diesbezüglich TopTeam Engineering von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber TopTeam Engineering geltend gemacht werden.

8.5 Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist TopTeam Engineering zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.

8.6 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von TopTeam Engineering ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der temporäre Mitarbeiter soll die in der Einsatzfirma gültigen Arbeitszeiten einhalten. Falls doch Überstunden erforderlich sind, gelten insofern folgende Zuschläge: Für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden montags – freitags bleibt der Stundensatz unverändert. Für jede weitere Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben. Für Sonn- und Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 70 % erhoben.

Bei Arbeitsausführung unter Strahlenschutzbedingungen erhöht sich der Normalstundensatz um 5 %. Als Normalstunden gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des Entleihers ebenfalls als Normalstunden gelten, sofern sie sich in den tariflich festgesetzten Grenzen bewegen. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.

8.7 Aufgrund des vom Entleiher unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter monatlich vorlegt berechnen wir dem Entleiher die Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Entleihers bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und anerkennt, dass er diese schuldet.

8.8 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung eines Verleihvertrages können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

C. Dienstverträge

9. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

Bei Abschluss von Dienstverträgen zwischen dem AG und TopTeam Engineering gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

9.2 Ort der Ausführung der Dienstleistungen und Einsatzzeiten des eingesetzten Personals unterliegen der freien Bestimmung des Auftragnehmers. Die Bestimmung wird dabei im Interesse einer qualifizierten und zügigen Bearbeitung des Einzelauftrages erfolgen. Bei entsprechender Vereinbarung können die Dienstleistungen auch im Betrieb des Auftraggebers oder bei Dritten ausgeführt werden.

9.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatlich gegenüber dem AG abzurechnen. Die jeweiligen abrechenbaren Stunden ergeben sich aus den Tätigkeitsnachweisen der Mitarbeiter der Mitarbeiter des Auftragnehmers.

9.4 Bei der Durchführung von Dienstleistungen ist der Auftragnehmer sowie das von ihm eingesetzte Personal Weisungen des AG nur insoweit unterworfen, wie sich dies nach Massgabe des Inhalts des erteilten Einzelauftrages ergibt oder anderweitig ausdrücklich geregelt wird.

9.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung oder sonstige Verantwortlichkeit für Produkte, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen, die der AG nach Massgabe eines erteilten Einzelauftrages gegenüber seinen eigenen Kunden oder sonstigen Dritten erbringt.

9.6 Der Auftragnehmer steht gegenüber dem AG dafür ein, dass sämtliche dem Auftragnehmer aus Anlass eines erteilten Einzelauftrages zur Ausführung der Dienstleistungen überlassenen Unterlagen, Dokumentationen, Pläne und sonstige Informationen nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte Dritter, verstossen. Im Übrigen findet eine Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung der Schutzrechte Dritter durch die Ausführung der Dienstleistungen nicht statt.

9.7 Der Auftragnehmer wird nach Massgabe dieses Rahmenvertrages und ihm erteilter Einzelaufträge ausschliesslich Dienstleistungen ausführen, ohne damit die Verpflichtung zur Herbeiführung eines geschuldeten Erfolges, insbesondere eines Erfolges im Sinne des Werkvertragsrecht (Art. 363 ff. OR) zu übernehmen. Keine der rechtsgeschäftlichen Erklärungen des AG aus Anlass des Abschlusses dieses Rahmenvertrages oder eines Einzelauftrages soll daher dahingehend zu verstehen sein, dass der Auftragnehmer die Herbeiführung eines Erfolges zugunsten des AG durch die Ausführung der Dienstleistungen schuldet. Sofern der AG die Übernahme einer solchen Verpflichtung durch den Auftragnehmer wünscht, tritt eine solche erst nach Abschluss des Rahmenvertrages über die Ausführung von Werkleistungen bzw. eines einzelnen Werkvertrages mit dem Auftragnehmer ein.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von TopTeam Engineering ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von TopTeam Engineering, in denen die Auftragsleistungen erbracht werden. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von TopTeam Engineering.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz von TopTeam Engineering. TopTeam Engineering ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Die AGB's und die einzelnen Verträge zwischen den Parteien unterliegen schweizerischem Recht.

**TopTeam Engineering GmbH, Steigstrasse 26, 8406 Winterthur
info@topteam-engineering.ch www.topteam-engineering.ch**

Stand 02-2017